



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB):

Firma FS-VERANSTALTUNGSTECHNIK, Stand: April 2014

Tel. 08772/1838 <> Mobil 01717093948 <> www.fs-veranstaltungstechnik.de <> fs-veranstaltungstechnik@gmx.de

§ 1 Gegenstand:

Sämtliche Leistungen unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung unserer Geschäftsbedingungen. Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen unserer Veranstalter nachfolgend auch Kunden genannt, haben keine Gültigkeit. Sämtliche von unseren Geschäftsbedingungen und dem sonstigen Vertragsinhalt abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, mündliche Abreden, Nebenabreden sind unwirksam.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages:

Mit seiner Unterschrift erkennt der Kunde den Beschallungsvertrag verbindlich an. Er bestellt verbindlich eine Beschallung und ggf. Beleuchtung im niedergeschriebenen Umfang, Zeitraum und am genannten Ort. Außerdem erkennt er mit seiner Unterschrift ausdrücklich die Gültigkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Der Kunde muss sich bei der Vertragsunterzeichnung durch einen gültigen Personalausweis oder einem anderen amtlichen Dokument ausweisen können. Sollte der Kunde nicht der Verantwortliche oder das gesetzliche Organ des Verantwortlichen sein, muss er uns eine von diesem unterzeichnete Vollmacht vorlegen.

§ 3 Preis und Zahlungen:

1. Es gilt der im Vertrag angegebene Preis. Bei Feiern oder Veranstaltungen vereinbaren wir mit Ihnen einen Festpreis, der bis zu einer bestimmten Uhrzeit gilt. Jede weitere Stunde wird dann zusätzlich, zu einem vorher vereinbarten Preis berechnet. Unsere Angebote sind stets freibleibend.
2. Die Preise gelten, falls nicht anders vereinbart, gegebenenfalls zuzüglich Fracht, Fahrtkosten, Parkgebühren, Übernachtungskosten, Porto, Versicherung und sonstigen Transportkosten ab dem Geschäftssitz Hofkirchen, sofern dies nicht anders im Vertrag vereinbart wurde.
3. Mehrkosten aufgrund des Kunden gewünschter Leistungsänderungen werden zusätzlich berechnet.
5. Die Zahlung ist üblicherweise vor der Veranstaltung bzw. sofort nach Beendigung der Veranstaltung an den vor Ort befindlichen Techniker in bar zu entrichten. In vertraglich festgelegten Ausnahmefällen wird eine Überweisung innerhalb von 10 Tagen nach Leistungsdatum vereinbart. Es gilt dann das Buchungsdatum unserer Bank. Bei Verzögerungen ist die Firma FS-Veranstaltungstechnik berechtigt, je 5 EUR Mahngebühren und nach entsprechender Mahnung, Verzugszinsen gem. BGB zu erheben.
6. Die Firma FS-Veranstaltungstechnik kann für Mietmaterial eine im Vertrag festgelegte Kautions verlangen. Diese ist spätestens am Tag der Abholung zu entrichten und wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietgegenstände mit dem Mietpreis verrechnet bzw. zurück erstattet.
7. Verkaufsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma FS-Veranstaltungstechnik.

§ 3 Leistungen:

1. Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind die Angaben in der schriftlichen Vertragsbestätigung maßgebend. Die Firma FS-Veranstaltungstechnik bietet hier eine Beschallung und gegebenenfalls Beleuchtung im vertraglich genannten Umfang an. Der Veranstalter

verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, sämtliche gegebenenfalls erforderlichen Formalitäten für die Veranstaltung, hinsichtlich der Anmeldung, Genehmigung bei Behörden und Institutionen, wie zum Beispiel: Verkehrsbehörde, Amt für öffentliche Ordnung, GEMA, usw. selbst einzuholen, zu regeln und die dafür anfallenden Gebühren und Kosten selbst zu übernehmen.

2. Die vereinbarte Leistung umfasst nicht:

- die Erfüllung des Zweckes des Ablaufes der Veranstaltung.
- die sicherheitstechnische Aufsicht der Veranstaltung.
- den Anspruch auf ein z.Bsp.: markenbezogenes, bestimmtes Equipment, lediglich der Umfang und ausreichende Leistung sind maßgeblich.
- die Haftung des Technikers bzw. der Firma FS-Veranstaltungstechnik für versäumte Anmeldungen (wie zBsp.: GEMA, Sondernutzungserlaubnisse, und anderer fehlender Genehmigungen), Sperrzeitverstöße, bei sonstigen widerrechtlichen Handlungen oder Verstöße gegen polizeiliche Anordnungen, Ruhestörungen oder sonstige Ordnungsstörungen in Verbindung mit der angebotenen Veranstaltung.

§ 4 Vertragszeit:

Die vereinbarte Vertragszeit ist unbedingt einzuhalten. Ist dies nicht möglich, sind wir hiervon sofort in Kenntnis zu setzen. Für jeden Zeitverzug, um den der Beschallungstermin überschritten wird, ist die volle pro Mietstunde vereinbarte Miete, bei einer Pauschalmiete der hieraus pro Stunde der Mietdauer sich ergebende Betrag, zu entrichten. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, den uns nachweisbar durch die Überschreitung des Termins gegebenenfalls entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern dies nicht anders im Vertrag vereinbart wurde.

§ 5 Vertragspflichten des Kunden:

1. Der Kunde hat das durch die Firma FS-Veranstaltungstechnik zur Verfügung gestellte Equipment, nachfolgend Mietmaterial bzw. Mietgeräte genannt, pfleglich zu behandeln und vor Unwetter geschützt aufzustellen. Das Mietmaterial darf ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Der vertragswidrige Gebrauch des Mietmaterial berechtigt die Firma FS-Veranstaltungstechnik zur sofortigen und fristlosen Kündigung des Mietvertrages.
2. Mietgeräte dürfen durch den Kunden nicht geöffnet oder manipuliert werden.
3. Der Kunde hat für die notwendigen und ausreichenden Stromversorgungen zu sorgen. Für Ausfälle und Schäden der Mietgeräte infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen oder -schwankungen hat der Mieter einzustehen.
4. Der Kunde hat das Mietmaterial in einwandfreiem, sauberem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten und zurück zu geben.
5. Sollten sich bei Benutzung der Mietsache Mängel zeigen, sind wir davon sofort in Kenntnis zusetzen, um ggf. für Ersatz sorgen zu können. Weitere Ansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, es sein denn, dass die Mängel von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. In einem solchen Fall beschränkt sich die Haftung auf die Höhe der vereinbarten anteiligen Miete. Für ein etwaiges Nichtfunktionieren der Mietgegenstände nach einer Koppelung mit nicht von uns gestellten Geräten seitens des Kunden haften wir unter keinen Umständen. Etwaige Mängel sind uns sofort schriftlich anzuzeigen.
6. Der Kunde darf die Mietgegenstände ausschließlich für die Zwecke dieser einen Beschallung verwenden. Er darf über sie in keiner Weise verfügen, sie insbesondere nicht verpfänden oder belasten, sie auch nicht in anderer Weise Dritten überlassen. Er muss sie vor



jeglichen Zugriffen Dritter schützen und uns sofort telefonisch und schriftlich unterrichten, falls etwa Dritte Zugriff nehmen sollten (z. B. durch Pfändung).

7. Der Kunde hat für alle Genehmigungen die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, zu sorgen. Die Genehmigungen die im direkten Zusammenhang mit Leistungen der Firma FS-Veranstaltungstechnik stehen, sind den Technikern der Firma FS-Veranstaltungstechnik spätestens am Veranstaltungstag in Kopie auszuhändigen.

§ 6 Haftung:

1. Für eventuell auftretende Schäden an Technik / Mietmaterial haftet grundsätzlich der Kunde. Die Gefahr des Untergangs, Verlustes und des Verschleißes über die normale Abnutzung hinaus oder der Beschädigung des eingesetzten / gemieteten Equipment während der Veranstaltung / Mietdauer trägt der Kunde. Der Kunde haftet für Verlust, Beschädigungen und ähnliches bis zur Höhe des Neuwertes der Mietgegenstände. Für Diebstähle und mutwillige Beschädigungen des Equipment der Firma FS-Veranstaltungstechnik am Veranstaltungsort, haftet der Kunde / Veranstalter, auch wenn diese Beschädigungen durch Dritte verursacht wurden, sofern diese nicht durch die Firma FS-Veranstaltungstechnik zu verantworten sind .

2. Die Firma FS-Veranstaltungstechnik haftet nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden ihrer Mitarbeiter und zur Höhe beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Tagesmiete für jeden Ausfalltag der vereinbarten Zeitdauer. Sollte die Veranstaltung trotz eines grob fahrlässigen Verschuldens von uns gleichwohl durchgeführt werden oder durchführbar sein, entfällt jegliche Haftung unsererseits und der Kunde hat die vereinbarte Vergütung zu entrichten.

Für eventuelle Gehörschäden oder sonstigen Schäden welche gegebenenfalls durch das Equipment der Firma FS-Veranstaltungstechnik den Kunden, Gästen oder Servicekräften entstehen könnten, übernimmt die Firma FS-Veranstaltungstechnik generell keine Haftung. Die Firma FS-Veranstaltungstechnik bittet in diesem Zusammenhang insbesondere darum, dass anwesende Kinder generell von Lautsprechen, Beleuchtungen und Nebelmaschinen (Verbrennungsgefahr) fern gehalten werden!

§ 7 Versicherung:

Der Veranstalter unterhält eine Veranstalter-, Haftpflicht- und Vermögensschadensversicherung. Er ist für alle Personen- und Sachschäden (an Ton- und Lichtanlage) von Ankunft bis Abreise der Techniker der Firma FS-Veranstaltungstechnik vom Veranstaltungsort verantwortlich. Dazu zählen ebenfalls Schäden am abgestellten KFZ. Sichere Abstellmöglichkeit für KFZ wird bereitgestellt.

Der Veranstalter haftet bei Beschädigung oder Diebstahl, des Ihm, im Rahmen dieses Vertrages, in Obhut gegebenen

Technikmateriales, in Höhe bis zum Neuwert bei nichtreparablen Schäden.

§ 8 Vertragsrücktritt:

Durch den Kunden:

1. Der Kunde kann bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn von dem Vertrag zurück treten.

2. Für einen kurzfristigeren Vertragsrücktritt berechnet die Firma FS-Veranstaltungstechnik folgende Entschädigungsansprüche:

27 - 14 Tage vor der Veranstaltung: 25 %

13 - 8 Tage vor der Veranstaltung: 40 %

7 - 1 Tage vor der Veranstaltung: 50 %



Der Entschädigungsanspruch entfällt, wenn der Rücktritt auf Leistungsänderungen der Firma FS-Veranstaltungstechnik zurückzuführen sind, die für den Kunden erheblich oder unzumutbar wären.

3. Kündigt der Kunde den Vertrag am Tag oder während einer Veranstaltung, ist der volle Vertragspreis fällig. Kommt ein Vertrag nicht zur Durchführung, so ist der Kunde selbst dann zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, wenn er die Nichtdurchführung des Vertrages nicht verschuldet hat.

Durch die Firma FS-Veranstaltungstechnik:

1. Die Firma FS-Veranstaltungstechnik kann vor Beginn der Veranstaltung vom Vertrag zurück treten, wenn außergewöhnliche Umstände, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. höhere Gewalt), die Leistungserbringung unmöglich machen. Sollten vom Kunden vertragliche Verpflichtungen - nach vertraglicher Fristsetzung, sofern eine Solche nicht von den Gegebenheiten her unmöglich ist - nicht erfüllt werden, sind wir von unseren Leistungsverpflichtungen frei. In diesem Fall kann der Kunde nur die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstandenen notwendigen Aufwendungen ersetzt verlangen.

2. Die Firma FS-Veranstaltungstechnik kann während einer Veranstaltung vom Vertrag zurück treten, wenn die Sicherheit seiner Mitarbeiter oder des Materials nicht durch den Kunden gewährleistet werden kann. Die Firma FS-Veranstaltungstechnik ist dann berechtigt eine Vergütung für die bereits erfüllten Leistungen zu verlangen.

§ 9 Auf-/ Abbau - Installation:

Der Veranstalter muss für eine ausreichende Strom-/Energieversorgung garantieren und die daraus resultierenden Kosten selbst tragen. Der Veranstalter muss für einen ebenen, sauberen und auch bei Unwetter trockenen Aufstellort des Equipment sorgen. Für den Auf- und Abbau sind bei dem „Standard Equipment“ unter optimalen Bedingungen je ca. 90 min einzuplanen. Die Zu-/Abgänge, Zu-/Abfahrten, An-/Abfahrtswege zum Veranstaltungs-/ Aufbauort sind frei und möglichst kurz zu halten. Gegebenenfalls sind vor Veranstaltungsbeginn Absprachen mit den Technikern der Firma FS-Veranstaltungstechnik zu treffen und der Veranstaltungsort vorab zu besichtigen. Für das Transportfahrzeug der Firma FS-Veranstaltungstechnik bzw. des Technikers, ist Parkraum möglichst nahe dem Veranstaltungsort bereitzuhalten

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Straubing.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Im Übrigen sind beide Seiten verpflichtet, eine einverständliche Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck und Erfolg der unwirksamen Bestimmungen - in den Grenzen des AGB-Gesetzes, soweit dies gelten sollte - soweit wie möglich entspricht.